

## **Benutzungsordnung**

### **Bedingungen für die Überlassung von Sportanlagen**

#### **1. Art der Nutzung**

- 1.1 Die Sportanlagen werden grundsätzlich nur für geeigneten sportlichen Übungsbetrieb überlassen. Die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung sind zu beachten.
- 1.2 Wettkämpfe und Veranstaltungen mit Zuschauern dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Stadtverwaltung durchgeführt werden. Die Zustimmung zu Veranstaltungen dieser Art wird nur erteilt, wenn die Sportstätte dafür geeignet ist oder vom Benutzer entsprechend vorbereitet wird. Besondere Einrichtungen sind nach der Veranstaltung wieder zu entfernen.
- 1.3 Die Sportanlagen werden grundsätzlich den Schulen und Sportvereinen zur Verfügung gestellt. Die Anzahl der Teilnehmer richtet sich nach den Besonderheiten der jeweiligen Sportart. Die Teilnehmerzahl muss der Anlagengröße entsprechen. Entspricht die Anzahl der Sportler länger als einen Monat nicht der Anlagengröße, so kann die Belegung verlegt oder gekündigt werden.

#### **2. Benutzungszeiten**

- 2.1 Die Sportanlagen stehen den Vereinen grundsätzlich montags bis freitags von 17.30 Uhr bis 22.30 Uhr für außerschulischen Übungsbetrieb zur Verfügung. Die Hallen samt Nebenräumen sind bis spätestens 23.00 Uhr zu räumen. Der Übungs- und Spielbetrieb muss rechtzeitig beendet sein, so dass die Sportanlagen mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt sind.
- 2.2 Die Schulen haben bis 17.30 Uhr bei der Benutzung von Sportanlagen den Vorrang.
- 2.3 Über die Benutzung von Sportanlagen entscheidet die Stadtverwaltung unter Abwägung der berechtigten Interessen aller Beteiligten. Der Sportunterricht von Schulen und der Trainingsbetrieb von gemeinnützigen Vereinen im Sinne der Vereinsförderungsrichtlinien haben den Vorrang gegenüber anderen Interessenten. Innerhalb der Vereine genießen diejenigen mit der umfassenderen Jugendarbeit Priorität. Die Übungszeiten können von der Stadtverwaltung eingeschränkt werden, insbesondere wenn dies zur Durchführung von städtischen Veranstaltungen notwendig wird.
- 2.4 Sportanlagen können auch über 22.30 Uhr hinaus und an Samstagen, sowie an Sonn- und Feiertagen zur Verfügung gestellt werden, wenn die betrieblichen und personellen Verhältnisse der Stadt Fellbach es zulassen. Dies muss im Vorfeld bei der Stadtverwaltung angemeldet werden.
- 2.5 Während der kleinen Schulferien (Faschings-, Ostern-, Pfingst- und Herbstferien) stehen die Sportanlagen für die vereinbarte Nutzung zur Verfügung, soweit es die betrieblichen und personellen Verhältnisse der Stadt Fellbach zulassen. Die Entscheidung darüber trifft die Stadtverwaltung. Sie wird die Benutzer davon rechtzeitig unterrichten. Die Benutzer müssen sich rechtzeitig vor den Schulferien beim/bei der

zuständigen Hausmeister/in anmelden. Ohne eine vorherige Anmeldung bleibt die Sportanlage geschlossen.

In den Sommerferien bleiben die Sporthallen in den ersten vier Wochen geschlossen beginnend mit dem ersten Montag. In den Weihnachtsferien bleiben die Sporthallen ganz geschlossen. Für den Spitzen- und Wettkampfsport bleiben nach Absprache mit den Vereinen geeignete Hallen geöffnet.

2.6 Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Sportanlagen besteht nicht.

2.7 Vertragliche Vereinbarungen werden von Ziffer 2.6 nicht berührt.

### 3. Umfang der Benutzung

Die Benutzung erstreckt sich auf die Sportanlage, einschließlich der Nebeneinrichtungen und Geräte. Die für die Schulen angeschafften Sportgeräte dürfen von den Vereinen nach vorheriger Absprache mit der jeweiligen Schulleitung mitbenutzt werden. Für Kleingeräte dürfen von den Vereinen eigene Schränke und Ballwägen genutzt werden, solange der Lagerplatz hierfür ausreicht.

### 4. Besondere Bestimmungen für Freisportanlagen

4.1 Freisportanlagen sind die auf dem Schulgelände errichtete oder zu einer Schule gehörende Bolzplätze, sowie Stadien, Kunstrasenplätze und leichtathletische Anlagen.

4.2 Voraussetzung für die Überlassung der Außensportanlagen ist, dass sie für die vorgesehene Sportart geeignet ist. Die Stadtverwaltung ist berechtigt, die Benutzung von Außensportanlagen zu beschränken oder zu sperren.

4.3 Abweichend von Nr. 2.1 und 2.4 endet die Benutzung von Außensportanlagen bei Einbruch der Dunkelheit spätestens jedoch um 22.30 Uhr. Über das Training bei Beleuchtung entscheidet die Stadtverwaltung.

### 5. Antrag auf Überlassung

5.1 Sportanlagen werden nur auf Antrag überlassen. Der Antrag ist beim Amt für Jugend, Schule und Sport der Stadt Fellbach einzureichen.

5.2 Die Wochenbelegung wird von den drei großen Sportvereinen SV Fellbach, TSV Schmiden und TV Oeffingen für den jeweiligen Stadtteil eigenverantwortlich vorgenommen. Die Interessen kleinerer Vereine müssen berücksichtigt werden.

Die Belegung an Wochenenden wird über die jeweiligen Geschäftsstellen der oben genannten Vereine an das Amt für Jugend, Schule und Sport weitergeleitet. Bei allen anderen Vereinen erfolgt die Meldung von Terminen an das Amt für Jugend, Schule und Sport grundsätzlich durch den ersten Vorsitzenden.

### 6. Entscheidung über die Überlassung

Die endgültige Entscheidung bei Unklarheiten über die Überlassung von Sportanlagen trifft die Stadtverwaltung.

7. Entgelte

- 7.1 Die Entgelte für die Benutzung, Beleuchtung, Reinigung und Heizung der Sportanlagen sind an die Stadt Fellbach nach den jeweils in der Kostenordnung für die Benutzung der Sporthallen und der Sportplätze festgesetzten Sätzen zu entrichten. Die Überlassung an Vereine wird gesondert durch die Vereinsförderungsrichtlinien geregelt.
- 7.2 Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich nach der Benutzung.

8. Kündigung

- 8.1 Kündigungen können nur schriftlich vorgenommen werden.
- 8.2 Kündigung durch den Benutzer: Der Benutzer kann ein Benutzungsverhältnis jederzeit gegenüber der Stadtverwaltung kündigen. Wird so spät gekündigt, dass der Stadt Kosten entstehen, so sind ihr diese zu erstatten, höchstens jedoch aber bis zur Höhe des vollen Benutzungsentgelts.
- 8.3 Kündigung durch die Stadtverwaltung: Ein Benutzungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn für die vorzeitige Rückgabe ein dringendes öffentliches Interesse besteht oder besondere unvorhergesehene Ereignisse dies erfordern.

9. Fristlose Kündigung

- 9.1 Einmalige Benutzungsverhältnisse können vor Beginn der Veranstaltung von der Stadtverwaltung aus den in Nr. 8.3 genannten Gründen fristlos gekündigt werden. Dasselbe gilt für laufende Benutzungsverhältnisse, wenn eine sofortige Rückgabe der Sportanlage erforderlich und eine fristgerechte Kündigung nicht mehr möglich ist. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.
- 9.2 Die Stadtverwaltung kann außerdem ein Benutzungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn
- 9.2.1 der Benutzer die Sportanlage trotz schriftlicher Anmahnung vertragswidrig nutzt oder wiederholt in anderer Weise grob gegen die Benutzungsordnung oder die Hausordnung verstößt,
- 9.2.2 die Sportanlage von dem Benutzer während der vereinbarten Benutzungszeit ohne Absprache mit der Stadtverwaltung länger als einen Monat nicht benutzt wird,
- 9.2.3 der Benutzer sich trotz Mahnung mit der Zahlung des Benutzungsentgeltes länger als einen Monat in Verzug befindet.
- 9.3 Die Stadtverwaltung ist berechtigt, Benutzer nach Nr. 9.2.1 für einen oder mehrere Übungsabende von der Benutzung auszuschließen.

10. Beauftragte der Stadtverwaltung, Hausrecht

- 10.1 Vertretern/innen der Stadtverwaltung, der Schulleitung und dessen Beauftragten sowie dem/der Hausmeister/in, ist jederzeit unentgeltlich Zutritt zu den Sportanlagen und Nebenräumen zu gestatten.
- 10.2 Die Schulleitung, Beauftragte der Stadtverwaltung, sowie der/die Hausmeister/in üben das Hausrecht auf den Sportanlagen aus. Jeder von ihnen ist berechtigt, bei groben und wiederholten Verstößen gegen diese Benutzungsordnung, einzelne Personen oder Benutzergruppen von der Benutzung auszuschließen und von der Sportanlage zu verweisen oder in besonders schweren Fällen die weitere Benutzung zu untersagen.
- 10.3 Derjenige, der das Hausrecht nach 10.2 ausübt, informiert hierüber unverzüglich die Stadtverwaltung, die eine Entscheidung über die weitere Benutzung trifft.
- 10.4 Bei Abwesenheit der Schulleitung übt ein von ihr mit seiner Vertretung beauftragter Lehrer, sonst der/die Hausmeister/in oder ein anderer Beauftragter der Stadtverwaltung das Hausrecht mit den in Nr. 10.2 und 10.3 genannten Rechten und Pflichten aus.

11. Anzeigenpflichtige Änderungen

- 11.1. Jede ausfallende Wochenendveranstaltung ist der Stadtverwaltung unverzüglich, spätestens jedoch bis Freitag 12.00 Uhr mitzuteilen.  
Bei einem einmaligen Ausfall von Wochenbelegungen ist der/die Hausmeister/in rechtzeitig zu benachrichtigen. Geschieht dies nicht, so ist in beiden Fällen eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von derzeit 25 € zu entrichten. Die Stadtverwaltung behält sich eine Anpassung dieses Betrages vor. Der/Die Hausmeister/in hat maximal eine halbe Stunde auf den Veranstalter zu warten, danach besteht kein Anspruch mehr auf die Nutzung an diesem Tag.
- 11.2 Jede beabsichtigte Änderung der Benutzungszeit und die Änderung der Anschrift des Benutzers sind der Stadtverwaltung mitzuteilen. Die Änderung der Benutzungszeit bedarf der Zustimmung der Stadtverwaltung.

12. Haftung

- 12.1 Der Benutzer haftet gegenüber der Stadt Fellbach für alle die übliche Abnutzung überschreitenden Beschädigungen und Verunreinigungen ohne Rücksicht darauf, ob diese von ihm, seinen Beauftragten, von Teilnehmern oder Besuchern verursacht wurden.
- 12.2 Schäden und Verunreinigungen sind sofort dem/der Hausmeister/in zu melden. Im Falle von Ziffer 12.1. werden diese von der Stadt auf Kosten des Benutzers behoben.
- 12.3 Für Personen- und Sachschäden, die bei der Benutzung entstehen, haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Beauftragten.
- 12.4 Für Geld, Wertsachen, Garderobe und sonstige eingebrachte Sachen übernimmt die Stadt keinerlei Haftung.

12.5 Der Benutzer hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die anlässlich der Benutzung gegen ihn oder gegen die Stadt erhoben werden. Wird die Stadt wegen Schäden unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Benutzer verpflichtet, sie von dem Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen. Er hat die Stadt im Rechtsstreit durch gewissenhafte Information zu unterstützen und auf Verlangen den Nachweis einer Haftpflichtversicherung zu erbringen.

13. Meldepflichtige Veranstaltungen

Die Überlassung von Sportanlagen schließt andere vorgeschriebene Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet nicht von Anmeldepflichten aufgrund anderer Vorschriften (z.B. Schankgenehmigung, Gema ...).

14. Einrichtung und Geräte

Die Sportanlagen, sowie Einrichtungsgegenstände und Sportgeräte sind sorgfältig zu behandeln bzw. zu benutzen.

Sportgeräte dürfen nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung von der Sportanlage entfernt oder ausgeliehen werden. Alle Geräte sind nach dem Gebrauch wieder ordnungsgemäß aufzuräumen. Die Betreuung der technischen Anlagen erfolgt durch den/die Hausmeister/in.

15. Vereinseigene Gegenstände

Vereinseigene Gegenstände und Geräte dürfen nur im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung in den Sportanlagen gelagert werden.

Die Geräte und Gegenstände sind so unterzubringen, dass sie den Sportbetrieb nicht stören oder gefährden. Gewichte und Hanteln sind verschlossen aufzubewahren. Schäden und Mängel an den vereinseigenen Einrichtungsgegenstände und Sportgeräte sind unverzüglich abzustellen. Ersatzansprüche wegen Beschädigung dieser Gegenstände sind ausgeschlossen.

16. Aufsicht

16.1 Bei der Benutzung muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein, der wegen evtl. haftungsrechtlichen Folgen voll geschäftsfähig sein muss. Dieser hat als erster die Sportanlage zu betreten und sie als letzter zu verlassen, nachdem er sich überzeugt hat, dass ordnungsgemäß aufgeräumt, die Duschen nicht mehr in Betrieb sind, die Lichter gelöscht und die Türen verschlossen worden sind. Dies ist insbesondere bei der Übertragung der Schlüsselgewalt notwendig. Er ist auch für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung verantwortlich.

16.2 Der Leiter ist dafür verantwortlich, dass die Geräte vor ihrer Benutzung auf ihre Sicherheit geprüft werden. Schadhafte Geräte sind nicht zu benutzen. Über Schäden und Mängel an Geräten und Einrichtungen hat er den/die Hausmeister/in unverzüglich zu unterrichten. Nach Ende der Nutzung sollte ein Eintrag ins Hallentagebuch erfolgen, in dem eventuelle Mängel oder sonstige Bemerkungen eingetragen werden können.

17. Besondere Benutzungshinweise

Bauordnungsrechtliche und feuerpolizeiliche Sicherheitsvorschriften sind zu befolgen. Erteilte Auflagen der Stadtverwaltung und die für den Schulbetrieb in der Schule erlassenen Bestimmungen sind zu beachten.

- 17.1 Die Benutzung der Sportanlagen über die zugelassene Höchstbesucherzahl hinaus ist unzulässig. In Zweifelsfällen muss die Stadtverwaltung eingeschaltet werden.
- 17.2 Flure, Gänge und alle Fluchtwege müssen während der Benutzung frei und ungehindert passierbar sein.
- 17.3 Die Schulgelände und die Sportanlagen dürfen grundsätzlich nicht befahren werden. Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
- 17.4 Zu allen Ballspielen und Ballübungen in Sporthallen sind nur solche Bälle zu verwenden, die ausschließlich in der Halle benutzt werden. Das Harzen ist in allen Sporthalle verboten.
- 17.5 Die Sporthallen dürfen nur mit solchen Sportschuhen betreten werden, die ausschließlich in der Halle getragen werden.
- 17.6 Rauchen ist in allen Sportanlagen und Umkleieräumen sowie auf den Zuschauertribünen und in allen dazugehörigen Nebenräumen untersagt.
- 17.7 Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.
- 17.8 Speisen und Getränke dürfen nur mit Einwilligung der Stadtverwaltung ausgegeben werden. Eine Abgabe zu Erwerbszwecken ist nur mit besonderer Genehmigung der Stadtverwaltung zulässig.
- 17.9 Nach der Nutzung muss der Müll eingesammelt werden und die Sportanlage muss besenrein hinterlassen werden.
- 17.10 Jede Ausschmückung von Räumen sowie der Aufbau von Bühnen und ähnlichem bedarf der Zustimmung der Stadtverwaltung. Die Ausschmückungsgegenstände müssen - soweit möglich - feuerhemmend imprägniert sein. Der Schmuck bzw. die sonstigen Aufbauten sind unverzüglich nach Ende der Nutzung wieder zu entfernen.
- 17.11 Werbung jeglicher Art auf dem Schulgelände, sowie an oder auf den Sportanlagen ist grundsätzlich unzulässig. Bekanntmachungen der Benutzer dürfen nur mit Zustimmung der Stadtverwaltung an der dafür vorgesehenen Fläche angebracht werden.

18. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Fellbach, Gerichtsstand ist Waiblingen.

19. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt zum 1. Juni 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung vom 1. Juni 1973 außer Kraft.